

## Beschluss vom 8. August 2017

Protokoll-Nr. 25/414

Thayngen, Zonenplanänderung  
GB Nr. 899 und 6040;  
Genehmigung

### I.

Die Revision der Nutzungsplanung Thayngen wurde 2015 von den Stimmberechtigten abgelehnt. Mit einem erneuten Anlauf wurde abgewartet, bis die Revisionen des Baugesetzes sowie des Kantonalen Richtplans abgeschlossen sind. Da deren Umsetzung nicht unmittelbar absehbar ist, wird die Interkantonale Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) in einem eigenständigen Verfahren vorgezogen.

Unabhängig von der Anpassung an die IVHB, welche bis 2018 erfolgen soll, werden drei dringliche Zonenplanänderungen in einer Teilrevision vorgezogen. Nach einer positiven Vorprüfung wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage Rekurs gegen die Aufzoning von Grundstück GB Nr. 1337 erhoben. Damit der geplante Ausbau eines bestehenden Gewerbebetriebs nicht weiter verzögert wird, entschied der Gemeinderat, die beiden anderen Umzonungen separat zu behandeln.

Bei der vorliegenden Zonenplanänderung ist vorgesehen, auf dem Grundstück GB Nr. 6040 mit insgesamt 828 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Gewerbezone umzuzonen. Im Gegenzug soll auf Grundstück GB Nr. 899 dieselbe Fläche von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Die Änderungen wurden am 18. Mai 2017 vom Einwohnerrat Thayngen beschlossen und lagen vom 9. bis am 28. Juni 2017 öffentlich auf. Zur Umzonung der Grundstücke GB Nr. 899 und GB Nr. 6040 sind keine Rekurse eingegangen.

### II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Die von der Einzonung betroffene Fläche auf dem Grundstück GB Nr. 6040 ist bereits erschlossen und im Westen, Norden sowie im Osten von der Dorfkernzone Barzheim umgeben. Gegenüber der südlich gelegenen Strasse befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb.
4. Für die eingezonte Fläche auf dem Grundstück GB Nr. 6040 soll im Grundbuch ein Verbot für eine Wohnnutzung eingetragen werden.
5. Die Mindestabstände gegenüber Tierhaltungsanlagen wurden nachgewiesen. Die Fachstelle Lufthygiene des Interkantonalen Labors hat die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Anforderungen erfüllt sind.
6. Für die Einzonung findet ein flächengleicher Austausch statt. Die Vorgaben der Übergangbestimmungen des Raumplanungsgesetzes sind somit erfüllt.
7. Die ausgezonte Fläche war ursprünglich für die Erweiterung des Friedhofes vorgesehen. Da die Kapazität des heutigen Friedhofs jedoch auch langfristig ausreicht, ist der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nach wie vor gedeckt.

### III.

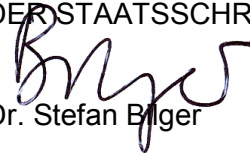
Auf Antrag des Baudepartements wird

#### b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 18. Mai 2017 beschlossenen Zonenplanänderungen, welche die Einzonung von 828 m<sup>2</sup> Gewerbezone auf Grundstück GB Nr. 6040 sowie die flächengleiche Auszonung zur Landwirtschaftszone auf Grundstück GB Nr. 899 umfasst, wird genehmigt.

2. Auf dem Grundstück GB Nr. 6040 ist im Grundbuch ein Verbot für eine Wohnnutzung einzutragen.
3. Gegen die Aufzoning von Grundstück GB Nr. 1337 wurde Einsprache erhoben. Auf die Aufzoning wird im Planungsbericht eingegangen, sie ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
4. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Thayngen (Einschreiben; Die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
  - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.h)
  - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
  - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
  - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
  - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)
  - Amt für Geoinformation (va@ktsh.ch; hannes.schaerer@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger